



**Amt für Berufsbildung**

Datum 23. Mai 2019

Hinweis Diese Liste wird laufend ergänzt.

**FAQ zur Beschaffung von Notebooks der Lernenden (Bring your own device BYOD)**

**Wie ist die Gesetzeslage bezüglich Einsatz von digitalen Lehrmitteln für Lernende?**

In der jeweiligen Bildungsverordnung und im entsprechenden Bildungsplan sind zu vermittelnde Handlungskompetenzen für die Lehrberufe vorgegeben. Wie diese erreicht werden, ist im Gesetz nicht definiert. Einige Organisationen der Arbeitswelt (Berufsverbände) schreiben bestimmte Lehrmittel für einen Ausbildungsberuf vor (z.B. Arbeitsordner, Fachbücher oder digitale Hilfsmittel). Wo keine Vorgaben festgelegt sind, liegt es im Ermessen der Berufsfachschule oder der Lehrperson, welche didaktischen Mittel eingesetzt werden. Das Berufsbildungssystem in der Schweiz ist vom Trend zur Digitalisierung betroffen. Bestimmte Lehrmittel sind zunehmend nur noch digital verfügbar. Deshalb findet die Umstellung auf digitale Werkzeuge für Lernende nicht nur an den Berufsfachschulen im Kanton St.Gallen statt, sondern schweizweit auf allen Bildungsstufen.

**Warum brauchen Lernende ein Notebook für den Berufsfachschulunterricht?**

Bereits in der Sekundarstufe I wird heute häufig mit digitalen Arbeitsgeräten gelernt; selbst aus dem privaten Umfeld sind digitale Arbeitsgeräte kaum wegzudenken. In den Berufsfachschulen sollen die bereits erworbenen digitalen Kompetenzen der Lernenden im Unterricht eingesetzt und weiterentwickelt werden, u.a. auch um Medienbrüche im Lernkonzept zu vermeiden. Zudem sind Notebooks inzwischen ein zentrales Werkzeug für die Vermittlung von Kompetenzen in der Berufsbildung, selbst dann, wenn sie im praktischen Teil des Lehrberufes (noch) nicht in allen Bereichen gleich verbreitet sind. Die damit erlernten Fähigkeiten unterstützen die Lernenden im Umgang mit der immer schneller zunehmenden Digitalisierung im beruflichen und privaten Umfeld. Die Einführung von persönlichen Arbeitsgeräten ist an allen Berufsfachschulen des Kantons St.Gallen im Gange. Die Umsetzungstermine können dabei variieren.

**Warum stellt die Schule kein Gerät zur Verfügung?**

Nach dem Gesetz ist zwar der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule unentgeltlich, die Kosten für Lehrmittel, Schulmaterial, etc. tragen jedoch die Lernenden selbst, soweit der Lehrvertrag nichts Anderes bestimmt (Art. 22 Abs. 2 BBG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 3 EG-BB SG). Das Gerät ist ein Arbeitsmittel zum persönlichen Gebrauch. Es enthält persönliche Einstellungen und Daten und steht den Lernenden permanent zur Verfügung. Die Bereitstellung eines persönlichen Gerätes als Lehrmittel gehört nicht zu Aufgaben des Kantons und wäre bei ca. 20'000 Lernenden auch nicht finanzierbar. Auch Fachbücher und Arbeitsunterlagen in Ordnern müssen gekauft werden.

**Wie erfolgte die Auswahl des benötigten Gerätes?**

Der Geräteentscheid wurde einheitlich mit allen beteiligten Berufsfachschulen im Kanton St.Gallen gefällt und entspricht den Bedürfnissen für die aktuelle Arbeitsweise mit interaktiven Lehrmitteln.



### **Wo kann das Gerät gekauft werden?**

Die Mindestanforderungen für die mitzubringenden Geräte wurde an allen Berufsfachschulen im Kanton St.Gallen einheitlich definiert. Die Geräte, welche die Mindestanforderungen erfüllen, können bei einem beliebigen Händler erworben werden. Als Option stellen die Berufsfachschulen die Dienstleistung zur Verfügung, die Geräte über die Firma Bechtle und Steffen zu beziehen.

Beim Bezug über Bechtle und Steffen ist ein Preis ausgehandelt worden, welcher bereits einen Mengenrabatt enthält, von welchem die Käufer profitieren. Die exakt gleichen Neu-Geräte werden im Handel nicht günstiger verfügbar sein. Allerdings können andere Modelle mit ähnlicher Spezifikation eventuell bei anderen Händlern günstiger erworben werden. Dem Käufer steht die Entscheidung frei, wo das Gerät gekauft wird.

### **Wer bezahlt das Gerät?**

Der Ausbildungsbetrieb entscheidet über die Übernahme der Kosten für das Gerät. Die Regelung erfolgt im Rahmen des Lehrvertragsabschlusses (analog zu Kosten für Fahrspesen, Berufskleidung und Lehrmittel). Teilweise geben Berufsverbände Empfehlungen zu Kostenübernahme bzw. -Aufteilung ab (wie bei den Lohnempfehlungen).